

RS Vwgh 2021/10/11 Ra 2020/04/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2021

Index

L82000 Bauordnung

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BauRallg

GewO 1994 §359b

GewO 1994 §74

GewO 1994 §77

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/04/0180

Ra 2020/04/0181

Rechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für ein Zuwarten der Gewerbebehörde bzw. des VwG mit ihrer Entscheidung bis zu einer baubehördlichen Genehmigung. Gewerbebehörden und Baubehörden haben vielmehr unabhängig voneinander ein Projekt in Orientierung an den von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften zu beurteilen (vgl. VwGH 24.4.2007, 2004/05/0285; 12.8.2020, Ra 2019/05/0223, Rn. 8; 12.4.2018, Ra 2018/04/0086, Rn. 14, jeweils mwN).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020040179.L02

Im RIS seit

30.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at